



Merkblatt

Entsorgung von Krankenhausabfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Ab 1. Juni 2005 ist die Ablagerung unvorbehandelter organikhaltiger Siedlungsabfälle auf Deponien nicht mehr zulässig. Die meisten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg (örE) haben sich für eine Vorbehandlung dieser Abfälle in mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) entschieden. Hier ist zu klären, inwieweit für diesen Entsorgungsweg weiterhin eine gemeinsame Entsorgung der Krankenhausabfälle mit Siedlungsabfällen zulässig ist.

Bei dieser Klärung sind insbesondere die Anforderungen der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Stand Januar 2002) zu beachten. Die Richtlinie gibt praktische Ratschläge für die Entsorgung von Abfällen aus allen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die im Rahmen der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung anfallen. Entsprechend dem Runderlass 6/07/02 MLUR vom 17. Juli 2002 ist diese Richtlinie im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg anzuwenden

Sachstand

Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Vorbehandlung der Krankenhausabfälle stehen insbesondere die Fragen des Arbeitsschutzes der Beschäftigten in den MBA im Vordergrund. Aus diesem Grund fand am 04.08.2004 eine Beratung zwischen Landesamt für Arbeitsschutz und Landesumweltamt statt. Dabei wurde der nachfolgend dargestellte gemeinsame Standpunkt erarbeitet.

bisherige Entsorgungspraxis

Die meisten örE haben die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus Kapitel 18 Anlage zur AVV gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung ausgeschlossen. Die nicht besonders überwachungsbedürftigen Krankenhausabfälle (außer Abfallart 18 01 02) können in Übereinstimmung mit der LAGA-Richtlinie von der Anfallstelle getrennt oder gemeinsam mit Siedlungsabfällen direkt zur Deponie befördert und dort entsorgt werden. Bei diesen Abfällen bestand keine Notwendigkeit, sie von der Entsorgung durch die örE auszuschließen.

Entsorgungshinweise nach LAGA-Richtlinie

Die Umstellung der kommunalen Siedlungsabfallentsorgung betrifft somit nur einen Teil der Krankenhausabfälle. Dementsprechend kann die notwendige differenzierte Betrachtung wie folgt reduziert werden:

- Besonders überwachungsbedürftige Krankenhausabfälle sind von der kommunalen Siedlungsabfallentsorgung ausgeschlossen. Sie sind von der Umstellung nicht berührt.
- Für die Abfallart 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) gibt die Richtlinie den Entsorgungsweg gesonderte Beseitigung (zugelassene Verbrennungsanlage) ohne vorherige Vermischung mit Siedlungsabfällen vor. Damit sind sowohl für die Vergangenheit der Entsorgungsweg Deponie als auch zukünftig der Entsorgungsweg Vorbehandlung in MBA nicht zulässig und diese Abfallart kann bei der weiteren Betrachtung außen vor gelassen werden.
- Hinsichtlich der Abfälle aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung (Gruppe 18 02) wird in der LAGA-Richtlinie auf die bezeichnungsgleichen Abfälle aus der humanmedizinischen Versorgung und Forschung (Gruppe 18 01) verwiesen. Hier ist keine differenzierte Betrachtung erforderlich.

In der Tabelle sind die Entsorgungshinweise aus der LAGA-Richtlinie für die verbleibenden Abfallarten zusammengestellt.

gemeinsamer Standpunkt

Schwerpunkt der gemeinsamen Beratung war die Abfallart 18 01 04, die sowohl mengenmäßig als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Entsorgung als Leitabfall betrachtet werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- a) Der Grundsatz der LAGA-Richtlinie

„Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jede außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung usw.) der Verbrennung oder, solange die Deponierung noch zulässig ist, der Deponierung zuzuführen.“

Zusammenstellung der Entsorgungshinweise nach LAGA-Richtlinie	
ASN	Entsorgungshinweise
18 01 01	<ul style="list-style-type: none"> - Eine gemeinsame Entsorgung mit 18 01 04 ist unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten möglich, solange die Belange des Arbeitsschutzes (insbesondere Schutz vor Verletzungen) beachtet werden - In jedem Fall ist verfahrenstechnisch sicherzustellen, dass bei Umgang mit diesen allen mit der Kontamination mit Blut verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.
18 01 04	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jede außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung usw.) der Verbrennung oder, solange die Deponierung noch zulässig ist, der Deponierung zuzuführen. - Werden diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung durch den öRE eingesammelt und verbrannt oder deponiert, ist eine gesonderte Deklaration nicht notwendig (Kleinmengenregelung). - Eine Ausnahme wäre allenfalls möglich, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich bestätigt, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.
18 01 07	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn bestimmte Chemikalienabfälle ohne gefährliche Inhaltsstoffe in größeren Mengen zur Entsorgung anfallen, können sie speziellen Abfallarten zugeordnet werden.
18 01 09	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittel sind getrennt zu erfassen. - Eine gemeinsame Entsorgung mit 18 01 04 ist möglich. - Wichtig ist, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Dritte und eine damit verbundene Gefährdung ausgeschlossen wird.

gilt im vollem Umfang auch für die Vorbehandlung in mechanisch-biologischen Anlagen

b) Die Kleinmengenregelung

„Werden diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung durch den öRE eingesammelt und verbrannt oder deponiert, ist eine gesonderte Deklaration nicht notwendig.“

ist nur anwendbar, soweit die Siedlungsabfälle ohne Vorbehandlung direkt einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden.

c) Die Anwendung der Ausnahmeregelung

„Eine Ausnahme wäre allenfalls möglich, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich bestätigt, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.“

setzt Einzelfallprüfungen, wobei der Normalbetrieb als auch Wartungsarbeiten in den mechanisch-biologischen Anlagen zu berücksichtigen sind, voraus.

Empfehlungen für die zukünftige Entsorgung

Bei der Ausgestaltung der kommunalen Siedlungsabfallentsorgung ab 1. Juni 2005 sind für die Entsorgung der Krankenhausabfälle nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- Die Vorbehandlung von Krankenhausabfällen in mechanisch-biologischen Anlagen ist nicht zulässig.
- Das gilt auch für Kleinmengen, die bisher gemeinsam mit Siedlungsabfällen eingesammelt und entsorgt wurden.
- Krankenhausabfälle sollten durch Verbrennung in geeigneten Anlagen entsorgt werden.

Hinweis:

Im Bereich der Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes haben sich Spezialfirmen etabliert. Diese dürften in der Lage sein, auch die allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu organisieren.

Stand Oktober 2004, II. Auflage
Herausgeber und Copyright:
 Landesumweltamt Brandenburg
 Berliner Str. 21-25
 14467 Potsdam
 E-Mail: infoline@lua.brandenburg.de
www.brandenburg.de/lua

Ansprechpartner:
 Abt. Technischer Umweltschutz,
 Ref. T5 Abfallwirtschaft
 Dr. Stephan Böhme
 ☎ 0331/2776-443
 ☎ 0331/2776-306
E-mail: stephan.boehme@lua.brandenburg.de